

Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Vom 13. Dezember 2013

Präambel

Aufgrund §§ 7 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 12. Dezember 2013, 15. Juli 2014, 30. Oktober 2014, 17. November 2020, 20. Dezember 2022, 17. Dezember 2024 und am 9. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (im folgenden Eigenbetrieb) wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Energieversorgung (Versorgung mit Strom und Gas) und die Wasserversorgung in Beckum – dieses beinhaltet auch den Erwerb und das Halten von Beteiligungen an der Wasserversorgung Beckum GmbH und an Energieversorgungsunternehmen sowie der Betrieb der Bäder der Stadt Beckum.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Rat eine Betriebsleitung und eine stellvertretende Betriebsleitung. Für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit der Betriebsleitung sowie der stellvertretenden Betriebsleitung ernennt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung

anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung – abhängig vom Beschäftigungsverhältnis – entsprechend den Vorschriften des § 48 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und § 81 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen oder nach § 3 Absatz 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses nach § 4 dieser Satzung teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der gemeinsame Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ besteht aus
- 14 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - 8 Ratsmitglieder
 - 6 sachkundige Bürgerinnen/Bürger
 - 1 beratendem Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner als Vertretung des Stadtsporthverbandes Beckum e. V. insbesondere für Belange des Sports.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten nach § 11 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum sowie in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden.
- § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden.
- § 60 Absatz 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Beckum vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Personalausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes nach § 14 Absatz 2, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im städtischen Stellenplan geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Beckum durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Beckum öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist § 3 Absatz 3 EigVO NRW in Verbindung mit §§ 64, 74 GO NRW zu beachten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.789.521,58 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt Beckum den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Absatz 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Zusätzlich wird ein Finanzplan aufgestellt.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, sie sind unabweisbar. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW zu erfolgen.
- (2) Ein Lagebericht ist nicht aufzustellen. Die Betriebsleitung hat zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage des Eigenbetriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichtes sind der Betriebsausschuss, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie die Kämmerin/der Kämmerer.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Beckum, sodass der Personalrat der Stadtverwaltung Beckum auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Beckum.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder vom 27. November 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Betriebssatzung der STADT BECKUM für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Juli 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 3. November 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. November 2020

gezeichnet
Michael Gerdhenrich

Bekanntmachungsanordnung

Die **4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 26. Januar 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich

Bekanntmachungsanordnung

Die **5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Juli 2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister